

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 12/2003
28. März 2003**

**Studien- und Prüfungsordnung der Universi-
tät Konstanz für den Masterstudiengang in
der Fachrichtung Internationale Wirtschafts-
beziehungen**

vom 28. März 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 4.8 Stand: 28.03.2003
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen	
vom 28. März 2003	

Aufgrund von § 45 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 53 a Absatz 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2003 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz am 27. März 2003 der nachfolgenden Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 4 Prüfungsfristüberschreitungen bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Säumnis und Rücktritt
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Endgültiges Nichtbestehen

II. Leistungsnachweise (1. Studienabschnitt) und Masterprüfung (2. Studienabschnitt)

- § 11 Leistungsnachweise des ersten Studienabschnittes
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 14 Struktur des zweiten Studienabschnittes
- § 15 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 16 Schriftliche Prüfungen
- § 17 Master-Thesis
- § 18 Fachnoten und Bildung der Gesamtnote

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis
- § 20 Urkunde

- § 21 Einsicht in Prüfungsakten
- § 22 Entziehung und Täuschungsversuch
- § 23 Rechtsmittel
- § 24 In-Kraft-Treten

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Prüfung zum "Master of Arts" in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über außenwirtschaftliche Fragestellungen. Der Student soll sich mit den Grundfragen einer exportorientierten und importabhängigen Volkswirtschaft, der internationalen Arbeitsteilung, der regionalen Integration sowie des internationalen Geld- und Kapitalverkehrs vertraut machen und sich für Tätigkeiten in internationalen Unternehmen und Organisationen qualifizieren.
- (2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Arts" berechtigt seinen Inhaber, nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz, eine Doktorarbeit in Wirtschaftswissenschaften zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. pol. einzutreten.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) in der Fachrichtung International Economics bzw. International Business Economics, je nach Wahl der Prüfungsfächer.

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Master-Thesis. Die zeitliche Obergrenze der für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 65 SWS. Die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ist im Studienplan festgelegt.
- (2) Veranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Prüfungsfristüberschreitungen bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes

Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Bei der Master-Thesis gilt die Regelung von § 17 Absatz 1.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird gebildet aus drei Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und jeweils einem Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, die am Masterstudiengang mitwirken, einem promovierten Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis und einem Vertreter der Studenten des Masterstudiengangs. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat beratende Stimme. Die habilitierten Mitglieder und das Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der betroffenen Fachbereiche bestellt, das studentische Mitglied für ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften stammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Er ist für die Organisation der Masterprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der entsprechende Fachbereichsrat nach § 50 Absatz 4 des Universitätsgesetzes die Prü-

fungsbefugnis übertragen hat. Die Ausgabe von Themen für die Master-Thesis sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom entsprechenden Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Universität Konstanz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Einzelne Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 2 Nrn 1 und 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Es dürfen insgesamt nicht mehr als vier Prüfungsleistungen anerkannt werden. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges habilitiertes Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

§ 8 Säumnis und Rücktritt

- 1) Versäumt der Student einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Master-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

- (2) Macht der Student triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, so muss er dem Prüfungsausschuss diese Gründe unverzüglich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Studenten muss dem Vorsitzenden unverzüglich ein ärztliches Attest eines von der Universität Konstanz benannten Arztes vorgelegt werden.
- (3) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die vom Studenten vorgebrachten Gründe als nicht triftig beurteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Student kann innerhalb einer Woche verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Note für die Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern nach Absatz 1 vergebenen Noten.
- (3) Bei der Bildung der nach Absatz 2 zu ermittelnden Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelte Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Ist ein Leistungsnachweis gemäß § 11 oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 13 nicht bestanden, so kann er/sie einmal wiederholt werden.
- (2) Ist ein Leistungsnachweis gemäß § 11 Absatz 1 ein zweites Mal nicht bestanden, so ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss der Student zu einer zweiten Wiederholungsprüfung in höchstens zwei der schriftlichen Prüfungen zuzulassen. Ist eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 ein zweites Mal nicht bestanden, so ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss der Student zu einer zweiten Wiederholungsprüfung in höchstens zwei der schriftlichen Prüfungen zuzulassen. Diese Wiederholungsprüfungen erfolgen mündlich und werden von zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Die Note für diese Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Bei der Bildung der zu ermittelnden Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Wird die Master-Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.
- (4) Die Termine der Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Erscheint der Student ohne triftige Gründe gemäß § 8 Absatz 2 oder § 4 nicht zur Wiederholungsprüfung oder werden seine Leistungen erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter Bewertung der Master-Thesis mit "nicht ausreichend" ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.

II. Leistungsnachweise (1. Studienabschnitt) und Masterprüfung (2. Studienabschnitt)

§ 11 Leistungsnachweise des ersten Studienabschnittes

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Veranstaltungen (Vorlesungen und in der Regel Übungen):
 1. Mikroökonomik I
 2. Makroökonomik I
 3. Außenwirtschaft
 4. Mikroökonomik II
 5. Ökonometrie I
 6. Investition und Finanzierung.
- (2) In den Veranstaltungen gemäß Absatz 1 findet in der Regel jeweils am Ende der Vorlesungszeit, in der die entsprechende Veranstaltung angeboten wird, je eine zweistündige Klausur statt.
- (3) Über die Teilnahme am ersten Studienabschnitt wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die abgelegten Prüfungsleistungen mit Noten aufgeführt sind.

§ 12 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. als Student an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen zugelassen ist,
 2. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat und
 3. alle sechs Leistungsnachweise gemäß § 11 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und bei entsprechenden Voraussetzungen Bewerber direkt zum zweiten Studienabschnitt zulassen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes gemäß § 13 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 und der Master-Thesis. Ein Kandidat kann bis zu zwei Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 absolvieren, ohne dass er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 erfüllt.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. je einer schriftlichen Prüfung in sieben Veranstaltungen, die den drei vom Studenten gemäß § 14 gewählten Prüfungsfächern zuzuordnen sind. In zwei dieser Prüfungsfächer muss der Student je eine schriftliche Prüfung in jeweils drei Veranstaltungen

absolvieren, in einem Prüfungsfach nur in einer Veranstaltung. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

2. der Anfertigung von zwei Seminararbeiten, die aus verschiedenen Fächern stammen müssen, und von denen eine in dem Prüfungsfach anzufertigen ist, in dem der Student nur eine Veranstaltung gewählt hat und
 3. der Anfertigung der Master-Thesis.
- (3) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Struktur des zweiten Studienabschnittes

Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind:

A. volkswirtschaftliche Fächer

- Internationaler Handel
- Monetäre Außenwirtschaft
- Angewandte Mikroökonomie
- Quantitative Methoden

B. betriebswirtschaftliche Fächer

- Internationales Finanzmanagement
- Internationale Unternehmensführung

C. rechts- und politikwissenschaftliche Fächer

- Internationales Wirtschaftsrecht
- Internationale Beziehungen und vergleichende Politik.

Strebt der Student den Abschluss "Master of Arts" in der Fachrichtung International Economics an, sind drei Fächer auszuwählen, die den folgenden Regeln genügen:

Prüfungsfach 1 muss aus der Fächergruppe A gewählt werden,

Prüfungsfach 2 muss aus einer der Fächergruppen A oder B gewählt werden,

Prüfungsfach 3 muss aus einer der Fächergruppen A oder C gewählt werden.

Strebt der Student den Abschluss "Master of Arts" in der Fachrichtung International Business Economics an, sind drei Fächer auszuwählen, die den folgenden Regeln genügen:

Prüfungsfächer 1 und 2 sind aus der Fächergruppe B zu entnehmen.

Prüfungsfach 3 muss aus der Fächergruppe A gewählt werden.

§ 15 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss vor dem Ablegen der ersten Prüfung des zweiten Studienabschnittes zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 beizufügen.

- (2) Bei der Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnittes oder ggfs. der Bescheid gemäß § 12 Absatz 2 vorzulegen. Außerdem müssen die gewählten Prüfungsfächer angegeben werden.
- (3) Bei der Meldung zur Master-Thesis hat der Student dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Mindestens einen im Masterstudium erworbenen Nachweis eines bestanden Seminars gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2.
 2. einen Vorschlag für das Fach, aus dem das Thema der Master-Thesis gestellt werden soll, und
 3. die Immatrikulationsbescheinigung.

Der Antrag soll auch einen Vorschlag für einen Betreuer und für ein Thema für die Master-Thesis enthalten.

- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ablehnung der Zulassung wird schriftlich begründet.
- (6) Der zweite Nachweis eines bestandenen Seminars, sofern nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung gemäß Absatz 3 zwei entsprechende Nachweise vorgelegt wurden, muss vor Ausstellung des Zeugnisses (§ 19) vorgelegt werden.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den Veranstaltungen des zweiten Studienabschnittes findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit, in der die entsprechende Veranstaltung angeboten wird, je eine in der Regel zweistündige Klausur statt.
- (2) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei sonstigen schriftlichen Arbeiten können dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (3) Bei der Festlegung der Noten für schriftliche Prüfungen gemäß Absatz 2 können auch die Ergebnisse anderer, während der Veranstaltung erbrachter Prüfungsleistungen berücksichtigt werden. Ob derartige Prüfungsleistungen angeboten werden, entscheidet der Prüfer. Vor Beginn der Lehrveranstaltung werden Art und Umfang dieser Prüfungsleistung vom Prüfer durch Aushang bekannt gegeben. Wird eine derartige sonstige Prüfungsleistung verlangt, geht die Note der Klausur mit 4/5 und die Note der sonstigen Prüfungsleistungen mit 1/5 in die Note ein. Bei der Notenberechnung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. Für das Bestehen der Prüfung im Sinne von § 13 Absatz 2 Nr. 1 ist erforderlich, dass sowohl die Note der Klausur wie auch die entsprechend Satz 4 errechnete Note mindestens ausreichend (4,0) ist.

Ist die Note der schriftlichen Prüfung nicht ausreichend, so kann diese schriftliche Prüfung entsprechend § 10 Absatz 1 einmal wiederholt werden. Für die Festlegung der Note der Prüfung gilt dann wieder die Notenberechnung gemäß Satz 4. Ist die schriftliche Prüfung wiederum mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet worden, gilt § 10 Absatz 2, wobei dann die sonstige Prüfungsleistung nicht in die Notenberechnung eingeht.

Eine bestandene sonstige Prüfungsleistung wird angerechnet, wenn der Kandidat die schriftliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 1 wiederholt und der Prüfer die sonstige Prüfungsleistung verlangt.

Ist die Klausur mindestens mit der Note 4,0 bestanden und wurde die sonstige schriftliche Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so muss der Kandidat die sonstige Prüfungsleistung in einer mündlichen Wiederholungsprüfung erbringen.

§ 17 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zeigen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Die Betreuer sind gehalten, Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Tritt nach Ausgabe des Themas der Fall des § 4 ein, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Ein neues Thema wird nach Wegfall der Berechtigung gemäß § 4 vergeben.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird nach der Zulassung zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss vergeben.
- (3) Die Master-Thesis ist vom Betreuer, und in der Regel von einem weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer zu bewerten. Das Thema der Master-Thesis muss zum Bereich eines der wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer gemäß § 14 gehören. Der Student kann das Fach, aus dem die Master-Thesis gestellt werden soll, benennen; er kann den Betreuer vorschlagen. Außerdem kann er einen Themenvorschlag unterbreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme des vorgeschlagenen Themas.
- (4) Der Kandidat muss bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die in der Master-Thesis zitierten und nicht veröffentlichten Materialien bereithalten.
- (5) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Bei Einreichung der Master-Thesis muss der Kandidat schriftlich versichern, dass er die Master-Thesis ohne fremde Hilfe und unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat.

§ 18 Fachnoten und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird auf Basis der Leistungen in den drei Prüfungsfächern gemäß § 14 sowie der Master-Thesis errechnet.

- (2) Die Fachnote in jedem der drei Prüfungsfächer errechnet sich jeweils durch Bildung des arithmetischen Mittels der Noten der schriftlichen Prüfungen sowie der Note des Seminars, soweit gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 ein Seminarschein vorgelegt wird. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus
 1. den drei ungerundeten Fachnoten gemäß Absatz 2 und
 2. der ungerundeten Note der Master-Thesis gemäß § 9 Absatz 2.
 3. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es nennt die drei Prüfungsfächer (mit Noten), das Fach und den Titel der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Prüfung. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudienganges und vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für die Masterprüfung hat der Student auf Antrag das Recht auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen.
- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Masterprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Entziehung und Täuschungsversuch

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und ggf. die Prüfung ganz oder teilweise als "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ge-

heilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

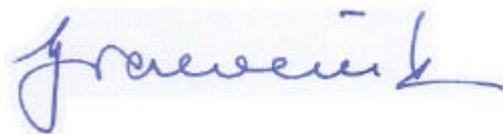
§ 23 Rechtsmittel

Der Student kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen immatrikuliert sind, können die Lizientenprüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 1997 ablegen. Der Anspruch auf Prüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 1997 erlischt am 1. Oktober 2002.
- (3) Der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestellte Prüfungsausschuss übernimmt die Aufgaben des nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. Juli 1997 gebildeten Prüfungsausschusses.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung ist zunächst befristet bis 30. September 2006.

Konstanz, 28. März 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor